

Mädchen gehöret mir; worauf der Braut Vater mit lauter Stimme antwortet: Das Geld gehöret mir und das Mädchen gehöret dir. Der Pariam ist also weiter nichts als ein Kauf, durch welchen ein Mann seine Frau erhandelt. Auch das Wort Kollu-Gradu, oder ein Verehlichter, bedeutet eigentlich einen Mann, der sich ein Weib gekauft hat. Zuweilen wendet der Braut Vater das Kaufgeld an einen Schmuck, und beschenkt seine Tochter damit; allein dieses kommt ganz auf seinen freyen Willen an. Thut er es, und sie stirbt ohne Kinder, so kann er alles, was er ihr geschenkt hat, besonders aber den Pariam, als sein Eigenthum zurück fordern. Eben so muß die Familie des Bräutigams alle Kosten der Hochzeit tragen, wenn der Braut Vater nicht freywillig etwas dazu beytragen will.

Jeder Bräutigam muß seiner Braut zugleich das Parieüre geben, welches eine Schürze ist, die sie nur an ihrem Hochzeitstage, und hernach in ihrem Leben nicht wieder anlegt, und welche allemahl, selbst bey den Aermsten, von Seide ist. Ferner muß der Bräutigam den Tali geben, oder den kleinen goldenen Schmuck, welchen er ihr an einer Schnur um den Hals hänget. Dies ist zugleich der Beschluß der ganzen Verbindung, welcher ihr ihre volle Kraft giebt, so daß sich beyde Theile nun nicht mehr trennen können.

Sirbt ein Mann ohne männliche Nachkommen, so gehöret seine Verlassenschaft seinen nächsten väterlichen Aunderwandten, weil Wittwen und Töchter nicht erben können, aber dagegen auch von den wahren Erben unterhalten werden müssen, selbst wenn der verstorbene Ehegatte kein Vermögen hinterlassen hat. Hinterläßt er Schulden, so müssen diejenigen, welche die Erben seyn sollten, auch die Schulden bezahlen, es müßten denn die väterlichen Güter vorher seyn vertheilet worden. Wenn Brüder ihre Güter unter sich theilen, und einer von ihnen nur Töchter hinterläßt, alsdann erben diese, und die